



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II  
Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

**Aktenzeichen W 1/52-1689**  
27. April 2017

## **Zulässigkeit eines Raumordnungsverfahrens bei offener Trägerschaft**

### **A. Auftrag**

Die Fraktion der AfD hat sich mit Schreiben vom 1. März 2017 an den Präsidenten des Landtags gewandt und eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes erbeten. Gegenstand des Gutachtens soll die Frage sein, ob ein Raumordnungsverfahren für die sog. "Mittelrheinbrücke" über den Rhein von St. Goar-Fellen nach St. Goarshausen-Wellmich vor Klärung der Frage der Straßenbaulast ("Kreisbrücke" in Trägerschaft der Landkreise oder "Landesbrücke" in Trägerschaft des Landes) eingeleitet werden kann.

### **B. Stellungnahme**

Nach einer knappen Übersicht über den Sachverhalt (I.) wird zunächst die Zulässigkeit eines Raumordnungsverfahrens geprüft (II. 1.). Daraufhin werden Sinn und Zweck eines Raumordnungsverfahrens kurz dargestellt (II. 2.), um auf die Fragen einzugehen, wie der Begriff des Trägers im Raumordnungsverfahren zu verstehen ist und ob ein Raumordnungsverfahren ohne einen Träger eingeleitet werden kann (II. 3.). Nach Erwägungen zur Zweckmäßigkeit eines Raumordnungsverfahrens (III.) wird abschließend ein möglicher Lösungsweg (IV.) aufgezeigt.

#### **I. Sachverhalt und gegenwärtiger Planungstand der sog. Mittelrheinbrücke**

Der Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal wurde am 27. Juni 2002 auf dem Gebiet zwischen Koblenz und Bingen/Rüdesheim durch die UNESCO der Status als Welterbestätte verliehen. Das Tal kann dort nur über sechs Fährverbindungen für den Personen- und Kraftfahrzeugverkehr überquert werden, denn über den Rhein führt auf einer Strecke von rund 80 km zwischen der Südbrücke in Koblenz und der Schiersteiner Brücke in Wiesbaden kein weiteres Brückenbauwerk.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine – auch nur auszugsweise – Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung der Direktorin beim Landtag.**

Durch eine im Jahr 2002 von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald in Auftrag gegebene Studie<sup>1</sup> wurde der Bereich zwischen St. Goar und St. Goarshausen als günstigster Standort für eine Rheinquerung bewertet. Nach Analyse der möglichen Querungen (Tunnel oder Brücke in Tief- oder Hochlage)<sup>2</sup> wurde durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ein Wettbewerb für einen Brückenentwurf in Tallage ausgelobt. Zum Sieger wurde im Frühjahr 2009 nach Abstimmung mit der UNESCO der Entwurf einer geschwungenen Stahlbrücke der Architekten Heneghan/Peng<sup>3</sup> zwischen den Ortschaften St. Goar und St. Goarshausen bzw. deren Stadtteilen Fellen und Wellmich erklärt.

Medienberichten zufolge soll Staatsminister Lewentz (Ministerium des Innern und für Sport) Ende August 2016 die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Landesplanungsbehörde mit der Einleitung des Raumordnungsverfahrens beauftragt haben.<sup>4</sup> Dazu führte Staatssekretärin Schmitt (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) gegenüber dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr<sup>5</sup> ergänzend aus, das Innenministerium habe sich von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen beraten lassen.

Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz und dem Rhein-Hunsrück-Kreis besteht Dissens hinsichtlich der Frage der Straßenbaulast und der damit verbundene Finanzierung des Baus bzw. der Unterhaltung der Mittelrheinbrücke.<sup>6</sup> Der Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises ist der Auffassung, Träger der Straßenbaulast sei das Land<sup>7</sup> und stützt sich dabei auf ein Gutachten des Prof. Dr. Spannowsky<sup>8</sup>. Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz handele es sich bei der Mittelrheinbrücke demgegenüber um eine Kreisstraße, die nur in Trägerschaft des Rhein-Hunsrück-Kreises und des Rhein-Lahn-Kreises weiterbeverträglich errichtet werden könne.<sup>9</sup> Eine von Seiten des Ministeriums in Auftrag gegebene Stellungnahme des Landesrechnungshofes kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Frage der straßenrechtlichen Einstufung der Mittelrheinbrücke vor der Erhebung aktueller Verkehrsdaten nicht abschließend beurteilen lasse, aber gewichtige Gründe für eine Einstufung als Landesstraße und damit die Baulast des Landes bestünden.<sup>10</sup> Der Präsident des Landesrechnungshofes schlug in der Sitzung des Kreistages des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 20. Februar 2017 als Kompromiss vor, zunächst

---

<sup>1</sup> Cochet Consult/Gesellschaft für Verkehrsberatung und Systemplanung mbH (GVS), Studie "Untersuchungen verbesserter Rheinquerungen am Mittelrhein" – Kurzfassung, März 2003, abrufbar unter [www.mittelrhein-westerwald.de](http://www.mittelrhein-westerwald.de).

<sup>2</sup> Cochet Consult/Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Studie "Rheinquerungen am Mittelrhein. Informationsvorlage für das UNESCO-Welterbe-Zentrum", Paris, August 2007 (n.v.).

<sup>3</sup> Der Entwurf ist abrufbar unter <http://www.hparc.com/work/mittelrheinbruecke/>.

<sup>4</sup> Vgl. Bericht "Brücke soll in zehn Jahren stehen" des SWR-Aktuell vom 5. Oktober 2016.

<sup>5</sup> Vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vom 27. Oktober 2016, S. 5 ff.

<sup>6</sup> Bericht "Brücke: Lösung abgelehnt" der Rhein-Zeitung Koblenz vom 18. Februar 2017.

<sup>7</sup> Pressemitteilung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 3. Februar 2017.

<sup>8</sup> Gutachten Prof. Dr. Spannowsky vom 29. Januar 2017, abrufbar unter [www.kreis-sim.de](http://www.kreis-sim.de).

<sup>9</sup> Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Februar 2016.

<sup>10</sup> S. 17 der Stellungnahme des Landesrechnungshofes vom 15. Februar 2016, abrufbar unter [www.rechnungshof-rlp.de](http://www.rechnungshof-rlp.de).

ohne Festlegung auf einen konkreten Träger der Straßenbaulast das erforderliche Raumordnungsverfahren einzuleiten.<sup>11</sup> Dafür hat sich auch der Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises ausgesprochen.<sup>12</sup>

### III. Das Raumordnungsverfahren

Ungeachtet der Einstufung der Mittelrheinbrücke als mögliche Landes- oder Kreisstraße richten sich deren Planung, Genehmigung und Betrieb nach dem rheinland-pfälzischen Landesstraßengesetz<sup>13</sup>. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LStrG sind bei der Straßenplanung auch Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Solche Erfordernisse der Raumordnung können sich u.a. aus einem Raumordnungsverfahren ergeben.

Das Raumordnungsverfahren ist ein förmliches Verfahren eigener Art und klassisches Instrument der Landesplanung zur Sicherung der Raumverträglichkeit einzelner Projekte.<sup>14</sup> Die Rechtsgrundlage für das Raumordnungsverfahren bildet § 15 ROG<sup>15</sup>, weitere Regelungen dazu sind in § 17 LPIG<sup>16</sup> enthalten. Im Raumordnungsverfahren prüft die zuständige Landesplanungsbehörde, inwieweit ein bestimmtes Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und verschiedene Planungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten aufeinander abgestimmt bzw. miteinander in Einklang gebracht werden können.

Das Raumordnungsverfahren mündet nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG bzw. § 17 Abs. 1 LPIG in einer sog. raumordnerischen Beurteilung bzw. einem raumordnerischen Entscheid. In ihr wird festgehalten, ob bzw. unter welchen konkreten Bedingungen das Vorhaben "den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht"<sup>17</sup>. Die raumordnerische Beurteilung stellt keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG<sup>18</sup>, sondern eine bloße gutachterliche Äußerung dar.<sup>19</sup> Denn sie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und den Verfahrensbeteiligten.<sup>20</sup> Ein raumordnerischer Entscheid ist daher nicht selbstständig vor Gericht angreifbar. Möglich ist nur eine Inzidentkontrolle – etwa im Rahmen

<sup>11</sup> Vgl. Bericht "Bei der Brücke ist kein Land in Sicht" der Rhein-Zeitung Koblenz vom 21. Februar 2017.

<sup>12</sup> Vgl. Bericht "Brücke: Landrat will Kompromiss" der Allgemeinen Zeitung Mainz vom 1. März 2017.

<sup>13</sup> Landesstraßengesetz vom 1. August 1977, GVBl. 1977, 273 (im Folgenden: LStrG).

<sup>14</sup> Bäumler, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz (Hrsg.), Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Aufl. 2016, § 15 Rn. 9 f.

<sup>15</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008, BGBl. I 2008, 2986.

<sup>16</sup> Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003, GVBl. 2003, 41.

<sup>17</sup> Vgl. Bäumler, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, Stand Oktober 2013, S. 99.

<sup>18</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003, BGBl. I 2003, 102, in Rheinland-Pfalz anwendbar nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976, GVBl. 1976, 308, in der Fassung vom 22. Dezember 2015.

<sup>19</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Juni 2008, 4 BN 12/08, ZfBR 2008, 592–593, 592; Beschluss vom 30. August 1995, 4 B 86/95, NVwZ-RR 1996, 67–68, 67; Urteil vom 3. Dezember 1992, 4 C 33/89, DVBl. 1993, 435–437, 437; VGH Bayern, Urteil vom 20. November 1972, 51 II 72, VGHE BY 28, 9; Beckmann, in: Hoppenberg/de Witt (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Baurechts, Kapitel N Raumordnungsrecht, Rn. 262 m.w.N.

<sup>20</sup> BVerwG, Urteil vom 5. November 2009, BVerwGE 135, 209–218, 216; Urteil vom 16. März 2006, 4 A 1073/04, Rn. 60; dass., Beschluss vom 30. August 1995, 4 B 86/95, NVwZ-RR 1996, 67–68, 67; Urteil vom 3. Dezember 1992, 4 C 53/89, DVBl. 1993, 435–437, 437; Janssen, in: Schumacher/Werk/Albrecht (Hrsg.), Raumordnungsgesetz, 2012, § 15 Rn. 21 m.w.N.

eines Rechtsstreites über den späteren Planfeststellungsbeschluss.<sup>21</sup> Die raumordnerische Beurteilung stellt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumplanung dar, das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in behördlichen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden muss. Dies gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LStrG auch im Rahmen der Straßenplanung bei der Linienführung. Dort ist die raumordnerische Beurteilung mit anderen bedeutsamen Belangen des Verkehrs, der Ortsplanung, der Wasserwirtschaft, der Bodennutzung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Denkmalpflege und der Umweltverträglichkeit ermessensfehlerfrei abzuwägen.<sup>22</sup>

## 1. Zulässigkeit

Auf die Klärung der vorliegenden Frage kommt es nur an, wenn ein Raumordnungsverfahren bei der Planung der Mittelrheinbrücke zulässig wäre.

Welchen Vorhaben ein Raumordnungsverfahren vorzuschalten ist, wird nach § 23 Abs. 1 ROG durch Rechtsverordnung des Bundes geregelt. Bei der Aufzählung in § 1 RoV<sup>23</sup> handelt es sich um einen Mindestkatalog, die darin enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend.<sup>24</sup> Der Bau der Mittelrheinbrücke würde keinen dieser Tatbestände – insbesondere nicht den allein einschlägigen § 1 Nr. 8 RoV – erfüllen, da über die Brücke keine Bundesfernstraße im Sinne des § 1 Abs. 1 FStrG<sup>25</sup> führen soll.<sup>26</sup>

Über den Katalog des § 1 RoV hinaus können die Landesplanungsbehörden für alle Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 ROG bzw. § 17 Abs. 1 LPIG).<sup>27</sup> Raumbedeutsame Vorhaben sind Planungen und sonstige Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines

<sup>21</sup> Bäumler, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, Stand Oktober 2013, S. 100; ders., in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz (Hrsg.), Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Aufl. 2016, § 15 Rn. 27; dies wird im Übrigen auch durch § 16 Abs. 3 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010, 94), klargestellt.

<sup>22</sup> Vgl. zur Berücksichtigungspflicht: BVerwG, Beschluss vom 30. August 1995, 4 B 86/95, NVwZ-RR 1996, 67–68, 67; OVG Saarland, Urteil vom 3. September 2001, 1 R 4/00, AS RP-SL 29, 285–303; Durner, Konflikte räumlicher Planung, 2005, S. 83 f.; Beckmann, in: Hoppenberg/de Witt (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Baurechts, Kapitel N Raumordnungsrecht, Rn. 261 m.w.N.; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (Hrsg.), Raumordnungsgesetz, 2010, § 15 Rn. 20; Bäumler, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, Stand Oktober 2013, S. 92; entgegen des Wortlautes des § 4 Abs. 1 Satz 2 LStrG ("beachten") ist das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens auch im Planungsverfahren nur zu berücksichtigen und kann als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gerade keine Bindungswirkung entfalten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. August 2004, 1 A 11787/03, AS RP-SL 31, 402–418, 408 f.; Witte, in: Bogner/Bitterwolf-de Boer/Probstfeld (Hrsg.), Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz, Stand August 2016, § 4 LStrG S. 11 f.).

<sup>23</sup> Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990, BGBl. I 1990, 2766.

<sup>24</sup> Finkelnburg/Orloff/Kment (Hrsg.), Öffentliches Baurecht – Band 1 Bauleitplanungsrecht, 6. Aufl. 2011, § 21 Rn. 8.

<sup>25</sup> Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007, BGBl. I 2007, 1206.

<sup>26</sup> Die sog. Mittelrheinbrücke hat keinen Eingang in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (Anlage Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen vom 20. Januar 2005, BGBl. I 2016, 3354–3411) gefunden und wird voraussichtlich keine Bundesfernstraße im Sinne des § 1 Abs. 1 FStrG darstellen.

<sup>27</sup> Bäumler, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz (Hrsg.), Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Aufl. 2016, § 15 Rn. 37.

Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Von überörtlicher Auswirkung sind solche Vorhaben, die über das Gemeindegebiet ihres Standortes hinausreichen oder hinauswirken.<sup>28</sup>

Bei der geplanten Mittelrheinbrücke dürften die Raumbedeutsamkeit und die überörtliche Bedeutung zu bejahen sein, da sie zumindest zwei Gemeindegebiete – nämlich die Verbandsgemeinden St. Goar und St. Goarshausen – miteinander verbinden soll und als einzige Brücke über eine Strecke von 80 km eine Querung über den Rhein ermöglichen würde. Das Raumordnungsverfahren dürfte daher zulässig sein.

Dass die Planung der Mittelrheinbrücke noch nicht bis in jedes Detail konkretisiert ist, steht der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nicht entgegen. Denn als Vorverfahren zum eigentlichen Zulassungsverfahren stellt es geringere Anforderungen an die notwendige Detailtiefe.<sup>29</sup> Diese bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die konkrete Lage der Brücke zwischen den Gemeinden St. Goar und St. Goarshausen bzw. deren Stadtteilen Fellen und Wellmich sowie der Entwurf der Architekten Heneghan/Peng werden sowohl vom Land, als auch den beteiligten Kreisen akzeptiert und weiteren Planungen zugrunde gelegt. Das Projekt der Mittelrheinbrücke erscheint daher als möglicher Prüfungsgegenstand hinreichend verfestigt.

## 2. Funktionen des Raumordnungsverfahrens

Um die Rolle des Trägers im Raumordnungsverfahren nachvollziehen zu können, folgt eine kurze Darstellung der verschiedenen Funktionen des Raumordnungsverfahrens.

In erster Linie dient das Raumordnungsverfahren dazu, vor einer abschließenden Entscheidung in den unterschiedlichen fachgesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) die Vorfrage der raumordnerischen Verträglichkeit eines Vorhabens zu klären.<sup>30</sup> Die Raumverträglichkeit eines einzelnen Vorhabens wird nach § 15 Abs. 1 ROG geprüft, das heißt alle mit dem Vorhaben verbundenen raumbedeutsamen – positive wie negative – Auswirkungen<sup>31</sup> auf die in § 2 ROG genannten Belange werden unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft (Prüfungsfunktion).<sup>32</sup>

Im Raumordnungsverfahren werden bestehende Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG konkretisiert, ausgelegt und ausgefüllt. Das Raumordnungsverfahren dient

---

<sup>28</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 28. Mai 2008, 12 LB 64/07, Rn. 38; Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand Lfg. 1/2014, L § 15 Rn. 4.

<sup>29</sup> Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky (Hrsg.), Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand Lfg. 1/14; L § 15 Rn. 223; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (Hrsg.), Raumordnungsgesetz, 2010, § 15 Rn. 48 f.

<sup>30</sup> BVerwG, Urteil vom 5. November 2009, BVerwGE 135, 209–218, 216; Beschluss vom 4. Juni 2008, 4 BN 12/08, ZfBR 2008, 592–593; Urteil vom 3. Dezember 1992, 4 C 53/89, DVBl. 1993, 435–437, 437.

<sup>31</sup> Janssen, in: Albrecht/Janssen/Schumacher/Werk (Hrsg.), Praxis der Kommunalverwaltung – Raumordnungsgesetz, Stand Juni 2012, § 15 Rn. 9 m.w.N.

<sup>32</sup> Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand Lfg. 1/2014 L § 15 Rn. 16 m.w.N.

daher der Sicherung und Umsetzung bestehender Pläne (wie dem regionalen Raumordnungsplan und dem Landesentwicklungsprogramm)<sup>33</sup> und kann so Fehlentwicklungen bzw. -planungen im Widerspruch zur Raumordnung verhindern<sup>34</sup> (Sicherungsfunktion).

Weiter sollen im Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG bestehenden raumbedeutsame Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung miteinander in Einklang gebracht werden, um Konflikte gegenläufiger Vorhaben möglichst frühzeitig zu vermeiden und sie wechselseitig mit Blick auf das Gesamtkonzept der Landesplanung zu optimieren (Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion). Dadurch können Eingriffe in schützenswerte Bereiche abgewendet oder auf ein Minimum reduziert und insgesamt Fehlplanungen vermieden werden.<sup>35</sup> Die Abstimmung soll möglichst eine einvernehmliche raumplanerische Beurteilung des jeweiligen Projektes bewirken (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 3 LPIG).<sup>36</sup>

Indem alle durch das Raumordnungsverfahren in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG bzw. § 17 Abs. 5 LPIG zu beteiligen sind, kommt dem Verfahren außerdem eine Hinweisfunktion für anstehende raumbedeutsame Planungen zu.

Das Verfahren dient weiter der Abschichtung von Verwaltungsaufgaben. Es entlastet nachfolgende Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörden, weil diese nicht erneut über raumordnerische Zulässigkeitsfragen entscheiden müssen.<sup>37</sup>

### **3. Der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme im Raumordnungsverfahren**

Maßgeblich für die Beantwortung der vorliegenden Frage ist, wer in einem Raumordnungsverfahren betreffend die Mittelrheinbrücke als "Träger der Planung oder Maßnahme" im Sinne der § 15 Abs. 2 ROG und § 17 Abs. 4 LPIG in Betracht kommt und ob ein Raumordnungsverfahren ohne entsprechenden Träger betrieben werden könnte.

<sup>33</sup> Für die Region des Mittelrheintales besteht neben dem Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) des Ministeriums des Inneren und für Sport (verbindlich erklärt durch Rechtsverordnung vom 25. Oktober 2008, GVBl. 2008, 285, geändert durch Rechtsverordnung vom 26. April 2013, GVBl. 2013, 66, sowie durch Rechtsverordnung vom 18. August 2015, GVBl. 2015, 251) der regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Genehmigungsbescheid vom 9. Juni 2006, StAnz. Nr. 24 vom 10. Juli 2006, S. 922).

<sup>34</sup> Bäumler, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz (Hrsg.), Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Aufl. 2016, § 15 Rn. 38.

<sup>35</sup> Erbguth/Schoeneberg, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, 2. Aufl. 1992, Rn. 117 f.; Hopp, Rechts- und Vollzugsfragen des Raumordnungsverfahrens, 1999, S. 15, Lautner, Funktionen raumordnerischer Verfahren, 1999, S. 156 f., 159; Teubert, Mitarbeiter der Verwaltung als Mediatoren im Verwaltungsverfahren? 2006.

<sup>36</sup> Blümel/Pfeif, Kommunale Planungshoheit und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, VerwArch 88 (1997), 353, 383; Bussek, Die Wirksamkeit von Raumordnungsverfahren, 2. Aufl. 1998, S. 35 spricht von einer Befriedigungsfunktion.

<sup>37</sup> Finkelnburg/Ortloff/Kment, Öffentliches Baurecht – Band 1 Bauleitplanungsrecht, 6. Aufl. 2011, § 21 Rn. 11; Hopp, Rechts- und Vollzugsfragen des Raumordnungsverfahrens, 1999, S. 16; Schoeneberg, Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnungsverfahren, 1984, S. 177; Teubert, Mitarbeiter der Verwaltung als Mediatoren im Verwaltungsverfahren? 2006, S. 80.

## a) Begriff des Trägers der Planung oder Maßnahme

Der Begriff des Trägers der Planung oder Maßnahme ist weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesplanungsgesetz definiert und daher durch Auslegung zu ermitteln.

Nur dem Wortlaut nach ähnelt der Begriff dem des Trägers der Straßenbaulast. Letzterer wird im Landestraßengesetz näher definiert. Gemäß § 12 LStrG bestimmt sich der Träger der Straßenbaulast nach der Klassifikation der Straße als Landes- oder Kreisstraße im Sinne des § 3 LStrG. Aufgabe des Baulastträgers ist es, die jeweilige Straße zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 11 Abs. 1 Satz 3 LStrG). Als Baulastträger der Mittelrheinbrücke in Betracht kämen das Land (bei Einstufung als Landesstraße im Sinne des § 3 Nr. 1 LStrG) oder der Rhein-Lahn-Kreis zusammen mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis (bei Einstufung als Kreisstraße im Sinne des § 3 Nr. 2 LStrG). Da derzeit Streit über die Klassifikation der über die Brücke führenden Straße besteht, kann der spätere Träger der Straßenbaulast auf Grundlage der bestehenden Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eindeutig bestimmt werden.<sup>38</sup> Dies ist im Übrigen nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

Wie § 1 RoV zeigt, können die vielfältigsten Vorhaben Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sein (z.B. Gebäude wie Einkaufszentren, Infrastrukturprojekte wie Straßen, Schienen- oder Wasserwege, Bauwerke wie Windräder oder andere raumbedeutsame Vorhaben wie etwa der Abbau von Rohstoffen unter Tage). Der Begriff des "Trägers der Planung oder Maßnahme" im Sinne der § 15 Abs. 2 ROG und § 17 Abs. 4 LPlIG ist daher wesentlich weiter zu verstehen als der des Trägers der Straßenbaulast im Sinne der §§ 11 und 12 LStrG und unter Berücksichtigung seiner Rolle im Raumordnungsverfahren funktional auszulegen.

Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung<sup>39</sup> wird der Träger der Planung oder Maßnahme – ebenso wie der Vorhabenträger im Sinne des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG – als jede natürliche oder juristische Person, die das Vorhaben für eigene oder fremde Zwecke verwirklichen will,<sup>40</sup> verstanden.

Würde man dies zugrunde legen, gäbe es angesichts des bestehenden Dissens zwischen Land und Landkreisen zur Finanzierung der Brücke derzeit keinen Träger der Planung oder Maßnahme. Zwar machen sich alle Seiten für den Bau der Mittelrheinbrücke stark<sup>41</sup> – allerdings nur unter der Bedingung, dass die jeweils andere Seite später die Straßenbaulast trägt und damit für den zukünftigen Unterhalt der Brücke aufkommen muss. Träger kann aber nur sein, wer das

<sup>38</sup> Davon geht auch die Stellungnahme des Landesrechnungshofes vom 15. Februar 2016 (S. 16 f., vgl. Fn. 10) aus, wonach eine abschließende Beurteilung der Einstufung nicht möglich sei.

<sup>39</sup> Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand Lfg. 1/2014 L § 15 Rn. 218 f. m.w.N.

<sup>40</sup> Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl. 2014, § 73 Rn. 16.

<sup>41</sup> Vgl. S. 49 des Koalitionsvertrages Rheinland-Pfalz 2016–2021 von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach die Planung einer Mittelrheinbrücke als welterbeverträgliches, kommunales Verkehrsprojekt wieder aufgenommen werden soll, sowie den Beschluss des Kreistages des Rhein-Lahn-Kreises vom 10. Januar 2017 (vgl. Bericht "Mittelrheinbrücke könnte günstiger werden" des SWR-Aktuell vom 10. Januar 2017).

Projekt für eigene oder fremde Zwecke – auf eigene Kosten – verwirklichen will. Allerdings hat sich hier bislang niemand zum Bau der Brücke in eigener Baulastträgerschaft bereit erklärt.

Weiteres ergibt sich auch nicht bei funktionaler Auslegung des Begriffs des Trägers der Planung oder Maßnahmen. Dessen wesentliche Aufgaben sind zum einen die Einbringung der Standort- und Trassenalternativen, die im Raumordnungsverfahren geprüft werden sollen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG), zum anderen die Vorlage aller erforderlichen Verfahrensunterlagen an die zuständige Landesplanungsbehörde (§ 15 Abs. 2 ROG und § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LPIG<sup>42</sup>).

Daraus lässt sich ableiten, dass als Träger der Planung oder Maßnahme in Betracht kommt, wer die Lage der Brücke und die Linienführung der über sie führenden Straße bestimmen kann. Da die Pflicht zur vorbereitenden Straßenplanung in Gestalt der Bestimmung der Linienführung und der Straßencharakteristika grundsätzlich Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast ist<sup>43</sup>, führt erster Gedanke nicht weiter. Denn wer Träger der Straßenbaulast ist, kann nicht im Raumordnungsverfahren ermittelt oder entschieden werden. Die Landesplanungsbehörde prüft im Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG in materieller Hinsicht allein die Raumverträglichkeit – also die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Landesplanungsbehörde kann nur feststellen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Bau einer Mittelrheinbrücke raumverträglich wäre – nicht aber wer Träger der Straßenbaulast ist.

Weiter lässt sich aus den vorgenannten Aufgaben ableiten, dass Träger der Planung oder Maßnahmen sein kann, wer über die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen verfügt. Auch dies hilft aber nicht über die vorgenannte Grunderwägung hinweg, dass nur derjenige Träger im Raumordnungsverfahren sein kann, der die Mittelrheinbrücke auch auf eigene Kosten verwirklichen will.

Gegenwärtig ist ein Träger der Planung oder Maßnahme somit nicht gegeben.

---

<sup>42</sup> Seit der Föderalismusreform I besteht für den Bereich der Raumordnung nach Art. 72 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit der Möglichkeit zur Abweichung durch die Länder. Von der Abweichungskompetenz hat das Land Rheinland-Pfalz bislang keinen Gebrauch gemacht. Da die Landesnorm des § 17 LPIG nach Erlass der Bundesnorm des § 15 ROG nicht mehr geändert wurde, handelt es sich um überkommenes Landesrecht, dass wegen § 28 Abs. 3 ROG – soweit es ergänzende Regelungen enthält – weiter fort gilt (vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand Lfg. 1/2014; L § 15 Rn. 39 ff. und 320 ff; Bäumler, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, Stand Oktober 2013, S. 88). Bei § 17 Abs. 4 Satz 2–5 LPIG handelt es sich um ergänzende Landesregelungen, die nach § 28 Abs. 3 ROG neben dem ROG fort gelten (vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand Lfg. 1/2014, L § 15 Rn. 320d).

<sup>43</sup> Bitterwolf-de Boer, in: Bogner/Bitterwolf-de Boer/Probstfeld (Hrsg.), Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz, Stand August 2016, Ziffer 1.1 zu § 11 LStrG m.w.N.; Leue, in: Kodal (Begr.), Straßenrecht Handbuch, 7. Aufl. 2010, Kapitel 35 Rn. 9.



## b) Möglichkeit eines Raumordnungsverfahrens ohne Träger

Grundsätzlich ist die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 Satz 2 LPlG von Amts wegen, also ohne Antrag eines Trägers, möglich.<sup>44</sup> Die Landesplanungsbehörde kann jederzeit selbst ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie Kenntnis von einer raumbedeutsamen Planung erhält. Zur Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens kann es jedoch erst kommen, wenn von dem fraglichen Träger die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Ohne diese Unterlagen kann die Landesplanungsbehörde die Raumbedeutsamkeit bzw. -verträglichkeit nicht prüfen und damit ihre Aufgabe im Raumordnungsverfahren nicht erfüllen. Ein Raumordnungsverfahren wäre obsolet. Im Übrigen erscheint die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens ohne Projekt bzw. Projektträger auch nicht zweckmäßig, denn es widerspräche den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie, ein aufwändiges Verfahren zu betreiben, um die Raumverträglichkeit eines Vorhabens zu prüfen, das niemand verwirklichen möchte.<sup>45</sup>

Ein Raumordnungsverfahren ohne Träger der Planung oder Maßnahme erscheint daher nicht möglich.

## IV. Zweckmäßigkeit eines Raumordnungsverfahrens

Dennoch könnte die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nicht nur als erster Schritt zur Verwirklichung der Mittelrheinbrücke, sondern auch unter folgenden Aspekten zweckmäßig sein.

Zur Prüfung der Raumverträglichkeit im Raumordnungsverfahren sind vielfältige Untersuchungen zu den verschiedenen Auswirkungen der Brücke auf die Raumordnung nötig. Dies kann durch Gutachten zu den Auswirkungen der Mittelrheinbrücke auf die umliegenden Gemeinden (z.B. Siedlungs- und Infrastruktur, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen), das Mittelrheintal und seinen Status als Weltkulturerbe (z.B. Verkehr, Lärm), die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Rhein selbst (z.B. Wasserstand) geschehen. Entsprechende Gutachten können z.B. auch das zukünftige Verkehrsaufkommen der Brücke zum Gegenstand haben und damit wichtige Anhaltspunkte für die Klassifizierung der Brücke nach § 3 LStrG und die damit einhergehenden Frage der Straßenbaulast nach § 12 LStrG geben.<sup>46</sup> Dies könnte zu einer Klärung der Finanzierungsfrage zwischen dem Land und den Kreisen beitragen.

Weiter findet im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ein umfassendes Beteiligungsverfahren statt. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG sind alle von dem Projekt voraussichtlich betroffene

<sup>44</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 28. Mai 2008, 12 LB 64/07, Rn. 37; Bäumler, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, Stand Oktober 2013, S. 93 f.

<sup>45</sup> Vgl. Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (Hrsg.), Raumordnungsgesetz, 2010, § 15 Rn. 37, 46.

<sup>46</sup> Vgl. S. 16 der Stellungnahme des Landesrechnungshofes vom 15. Februar 2016 (vgl. Fn. 10), wonach eine differenzierte Betrachtung des Verkehrsaufkommens nach Quell-/Ziel- und Durchgangsverkehren notwendig sei, um Feststellungen zu den Reichweiten der ermittelten Kfz-Verkehre zu treffen, die zur Beurteilung der Einstufung der Straße herangezogen werden könnten.

Stellen zu beteiligen. Dies bezieht sich auf alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie Naturschutzvereinigungen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 lit. g LPIG<sup>47</sup>. Auch die Öffentlichkeit ist nach § 17 Abs. 7 LPIG<sup>48</sup> zwingend am Raumordnungsverfahren zu beteiligen. Die Landesplanungsbehörde hat sämtliche eingehenden Stellungnahmen der Beteiligten zu gewichten und in ihrer Schlussabwägung einzubeziehen.<sup>49</sup> Durch diese umfassenden Beteiligungspflichten werden vielfältige Belange abgestimmt und koordiniert. Dies kann einerseits zur Steigerung der Akzeptanz des jeweiligen Vorhabens in der Bevölkerung beitragen<sup>50</sup> sowie andererseits bestehende planerische Konflikte lösen.<sup>51</sup>

Mit Blick auf seine vorbeschriebene Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion könnte ein Raumordnungsverfahren bestenfalls eine einvernehmliche Planung der Mittelrheinbrücke ermöglichen bzw. fördern.

## V. Möglicher Lösungsweg

Im Falle der Mittelrheinbrücke wäre ein Raumordnungsverfahren nur möglich, wenn sich jemand eigens für dieses Verfahren als Träger der Planung oder Maßnahme zur Verfügung stellt, um mit der Landesplanungsbehörde zusammenzuarbeiten. Dazu wäre folgende Alternative denkbar:

1. entweder eine der Seiten (das Land oder die Landkreise) erklärt für das Raumordnungsverfahren – ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und unabhängig von der Frage der Trägerschaft der Straßenbaulast –, das Projekt Mittelrheinbrücke verwirklichen zu wollen oder
2. beide Seiten erklären für das Raumordnungsverfahren – wiederum ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und unabhängig von der Frage der Trägerschaft der Straßenbaulast –, die Mittelrheinbrücke gemeinsam verwirklichen zu wollen.

Im ersten Fall wäre eine Seite für sich Träger der Planung und Maßnahme im Raumordnungsverfahren, im zweiten Fall gäbe es mehrere Träger – was das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz durchaus zulassen.

Der bzw. die Träger der Planung und Maßnahme wären im Raumordnungsverfahren insbesondere für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen an die Landesplanungsbehörde verantwortlich. Die Beauftragung und Vergütung möglicher Sachverständiger obläge dem Träger allein bzw. den Trägern gemeinsam. Im Innenverhältnis mehrerer Träger untereinander wäre eine Freistellungsvereinbarung wegen der Gutachterkosten denkbar. Darüber hinausgehende

<sup>47</sup> § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 lit. g und § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LPIG gelten nach § 28 Abs. 3 ROG als ergänzendes Landesrecht fort.

<sup>48</sup> § 17 Abs. 7 LPIG gilt nach § 28 Abs. 3 ROG als ergänzendes Landesrecht fort und konkretisiert die in § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG vorgesehene Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Pflicht, vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky (Hrsg.), Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand Lfg. 1/2014; L § 15 Rn. 320 g.

<sup>49</sup> Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (Hrsg.), Raumordnungsgesetz, 2010, § 15 Rn. 55.

<sup>50</sup> Positionspapier Nr. 99 der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Raumordnungsverfahren – Chance für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung von Infrastrukturprojekten, 2014, S. 1 f.

<sup>51</sup> Teubert, Mitarbeiter der Verwaltung als Mediatoren im Verwaltungsverfahren? 2006, S. 79 m.w.N.

Pflichten treffen den Träger im Raumordnungsverfahren nicht. Spiegelbildlich zu diesen Pflichten steht das Recht des Trägers, entsprechende Sachverständige selbst auszuwählen. Weiter steht dem Träger im Raumordnungsverfahren das Recht zu, dessen Gegenstand der Prüfungen – nämlich die Lage und die Ausgestaltung der Brücke – zu bestimmen. Dabei bleibt festzuhalten, dass alle als Träger in Betracht kommenden juristischen Personen ihren weiteren Planungen den konkreten Entwurf der Architekten Heneghan/Peng zugrunde legen wollen, so dass Konsens über den Gegenstand des Raumordnungsverfahrens herrscht. Streit besteht nur hinsichtlich der juristischen Bewertung der Straße, die über die Brücke führen soll. Ein Auftreten von Land und Landkreisen als gemeinsame Träger im Raumordnungsverfahren scheint somit denkbar.

Wer als Träger im Raumordnungsverfahren auftritt, hat keine Bedeutung für die Frage der Straßenbaulast. Diese bestimmt sich unter rein objektiven Bedingungen anhand der §§ 3 und 12 LStrG. Der Träger im Raumordnungsverfahren und der Träger der Straßenbaulast können auseinanderfallen und müssen nicht identisch sein.

### **C. Zusammenfassung**

Im Falle der sog. Mittelrheinbrücke dürfte vor der Durchführung des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens ein Raumordnungsverfahren erforderlich sein, um die Raumverträglichkeit des Projektes aufgrund des derzeitigen Planungsstand zu prüfen. Der vorliegende Architektenentwurf erscheint als Grundlage dafür ausreichend.

Voraussetzung zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens ist, dass es zumindest einen Träger der Planung oder Maßnahme im Sinne des § 15 ROG gibt. Dieser Begriff kann – muss sich aber nicht – mit dem des Trägers der Straßenbaulast im Sinne des § 12 LStRG decken. Das Land, der Rhein-Lahn- sowie der Rhein-Hunsrück-Kreis kommen hier sowohl als Träger der Straßenbaulast, als auch als Träger der Planung oder Maßnahme in Betracht. Träger der Planung oder Maßnahme kann indes nur sein, wer das Vorhaben Mittelrheinbrücke unabhängig von der Frage der Trägerschaft der Straßenbaulast für eigene oder fremde Zwecke verwirklichen will. Da sich weder das Land, noch die Landkreise zum Bau der Brücke in eigener Baulastträgerschaft bereit erklärt haben, scheiden bislang beide als Träger der Planung oder Maßnahme im Raumordnungsverfahren aus. Daher scheint die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens hinsichtlich der Mittelrheinbrücke derzeit nicht möglich.

Im Raumordnungsverfahren wird nicht verbindlich geklärt werden können, wer der Träger der Baulast der später über die Mittelrheinbrücke führenden Straße sein wird. Auch wird das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nicht justiziabel sein. Aber im Raumordnungsverfahren müssen Untersuchungen zu den Auswirkungen der Brücke auf die Raumordnung eingeholt werden, die wichtige Anhaltspunkte für die Einstufung der Brücke nach § 3 LStrG liefern können. Dies könnte zur Klärung der damit einhergehenden Frage der Straßenbaulast hilfreich sein. Daher könnte die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt zweckmäßig sein.

Dies wäre aber erst dann denkbar, wenn sich einer oder mehrere dazu bereit erklären würden, die Mittelrheinbrücke zu verwirklichen und damit für das Raumordnungsverfahren als Träger der Planung oder Maßnahme zur Verfügung stehen wollen. Dies hätte keine Bedeutung für die Frage der Straßenbaulast.

Der Träger der Straßenbaulast ist regelmäßig Träger der Planung oder Maßnahme im Raumordnungsverfahren. Steht der Träger der Straßenbaulast noch nicht fest, so können der Träger der Planung oder Maßnahme im Raumordnungsverfahren und der Träger der Straßenbaulast auseinanderfallen und müssen nicht identisch sein.

W i s s e n s c h a f t l i c h e r   D i e n s t

**Anlagen:****Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008:****§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:  
Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung;
2. Ziele der Raumordnung:  
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
3. Grundsätze der Raumordnung:  
Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden;
4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:  
in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;
5. öffentliche Stellen:  
Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:  
Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel;
7. Raumordnungspläne:  
zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne nach den §§ 8 und 17.

(2) Werden die Begriffe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in anderen Bundesgesetzen verwandt, sind sie, soweit sich aus diesen Bundesgesetzen nicht etwas anderes ergibt, im Sinne von Absatz 1 auszulegen.

**§ 4 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung**

(1) <sup>1</sup>Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,

2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. <sup>3</sup>Weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(3) Bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

## **§ 15 Raumordnungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). <sup>2</sup>Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. <sup>3</sup>Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen. <sup>4</sup>Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird; die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) <sup>1</sup>Der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme legt der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. <sup>2</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(3) <sup>1</sup>Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind zu beteiligen. <sup>2</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben

können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten im Raumordnungsverfahren nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.<sup>3</sup>Die Öffentlichkeit kann in die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens einbezogen werden.<sup>4</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen.

(4)<sup>1</sup>Über das Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.<sup>2</sup>Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

(5) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(6)<sup>1</sup>Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung, Raumordnungsverfahren durchzuführen, nicht.<sup>2</sup>Schaffen diese Länder allein oder gemeinsam mit anderen Ländern Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 5 Anwendung.

## **Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen soll ein Raumordnungsverfahren (§ 15 des Raumordnungsgesetzes) durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.<sup>2</sup>Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt unberührt.

1. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;
2. Errichtung einer ortsfesten kerntechnischen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedarf;
3. Errichtung einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedarf;
4. Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf;
5. Bau einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf;

6. Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die der Genehmigung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf;
7. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen, sowie von Häfen ab einer Größe von 100 ha, Deich- und Dammbauten und Anlagen zur Landgewinnung am Meer;
8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf;
9. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;
10. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;
11. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
12. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;
13. (weggefallen)
14. Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm;
15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen;
16. bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c des Bundesberggesetzes bedürfen;
17. andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr;
18. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Magnetschwebebahnen;
19. Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben.

## **Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003**

### **§ 3 Landesplanungsbehörden**

<sup>1</sup>Landesplanungsbehörden sind:

1. das fachlich zuständige Ministerium als oberste Landesplanungsbehörde,
2. die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als obere Landesplanungsbehörden und
3. die Kreisverwaltungen als untere Landesplanungsbehörden.

<sup>2</sup>Die Landkreise nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.



#### **§ 4 Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden**

(1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich weiterer Regelungen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes sind die Landesplanungsbehörden im Verhältnis zueinander wie folgt zuständig:

1. der obersten Landesplanungsbehörde obliegt,
  - a) das Landesentwicklungsprogramm zu erarbeiten (§§ 7 und 8),
  - b) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Länder oder von Nachbarstaaten oder solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf andere Länder oder Nachbarstaaten haben können, mit diesen nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen,
  - c) die Planungen des Bundes und die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Gebiet des Landes, soweit sie für einen größeren Raum Bedeutung haben, sowie die Planungen der regionalen Planungsgemeinschaften aufeinander abzustimmen und
  - d) die regionalen Raumordnungspläne zu genehmigen (§ 10 Abs. 2);
2. den oberen Landesplanungsbehörden obliegt,
  - a) die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem Bereich, soweit sie nicht unter Nummer 1 Buchst. c oder Nummer 3 Buchst. a fallen, aufeinander abzustimmen,
  - b) Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplans zuzulassen,
  - c) die Aufsicht über die Planungsgemeinschaften auszuüben (§ 15 Abs. 8) und
  - d) die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 abzugeben, soweit nicht die unteren Landesplanungsbehörden nach Nummer 3 Buchst. b zuständig sind;
3. den unteren Landesplanungsbehörden obliegt,
  - a) die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit sie nicht über ihren Bereich hinaus mittelbar oder unmittelbar Bedeutung haben, aufeinander abzustimmen und
  - b) die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 abzugeben, soweit ihnen diese Aufgabe durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums übertragen ist.

<sup>2</sup>Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. c kann sich die oberste Landesplanungsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde bedienen; haben die Planungen und Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf die örtlichen Zuständigkeitsbereiche beider oberen Landesplanungsbehörden, so bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde, welche obere Landesplanungsbehörde zuständig ist. <sup>3</sup>Das fachlich zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die oberen Landesplanungsbehörden übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Landesplanungsbehörden wirken darauf hin, dass die Ziele der Landesplanung (§ 5) in ihrem Bereich beachtet werden. <sup>2</sup>Sie unterrichten die in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Stellen und Personen sowie Verbände und Wirtschaftsunternehmen auf Antrag über die Ziele der Landesplanung, soweit sie deren Planungsbereich betreffen. <sup>3</sup>Sie beraten die Planungsträger und koordinieren deren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

## § 17 Raumordnungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Landesplanungsbehörde führt für die in der Raumordnungsverordnung genannten Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren durch, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. <sup>2</sup>Sie kann auch für weitere Planungen und Maßnahmen, deren Wirkungen sich über größere Gebiete erstrecken, von Amts wegen oder auf Antrag ein Raumordnungsverfahren durchführen. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht nicht.

(2) Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung).

(3) <sup>1</sup>Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. <sup>2</sup>Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

(4) <sup>1</sup>Der Träger der Planung oder Maßnahme legt der Landesplanungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vor, soweit ihre Beibringung für ihn zumutbar ist. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung der Planung oder Maßnahme nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Übersicht über die wichtigsten vom Träger der Planung oder Maßnahme geprüften Standort- oder Trassenalternativen und die wesentlichen Auswahlgründe,
3. Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage,
4. Beschreibung der Beeinflussung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung eines Gebietes durch die Planung oder Maßnahme,
5. Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Siedlungs- und Infrastruktur sowie
6. Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

<sup>3</sup>Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen. <sup>4</sup>Die Landesplanungsbehörde berät den Träger der Planung oder Maßnahme über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen und erörtert mit ihm, gegebenenfalls unter Einbeziehung der berührten Fachplanungsträger, sonstige für das Raumordnungsverfahren erhebliche Fragen. <sup>5</sup>Die Landesplanungsbehörde kann vom Träger der Planung oder Maßnahme die Vorlage von Gutachten verlangen oder im Falle des § 19 Gutachten auf seine Kosten einholen.

(5) <sup>1</sup>Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die jeweilige Planungsgemeinschaft,
2. alle von der Planung oder Maßnahme berührten
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände,

- b) Behörden,
  - c) öffentlichen Planungsträger,
  - d) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  - e) Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 3 ROG,
  - f) Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und
  - g) nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigungen sowie
3. diejenigen natürlichen und juristischen Personen, von denen Auskünfte für das Verfahren (§ 22 Abs. 2) verlangt werden.

<sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde kann den zu Beteiligten angemessene Fristen für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzen. <sup>3</sup>Der raumordnerische Entscheid ergeht im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft.

(6) Bei Planungen und Maßnahmen der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Planungen und Maßnahmen der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planungen und Maßnahmen.

(7) <sup>1</sup>Die Landesplanungsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit über das Raumordnungsverfahren. <sup>2</sup>Die Planung oder Maßnahme und das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens werden in den Gemeinden, in denen sich die Planung oder Maßnahme voraussichtlich auswirkt, auf Kosten des Trägers der Planung oder Maßnahme ortsüblich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die in Absatz 4 genannten Unterlagen sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen; gleichzeitig können diese Unterlagen in das Internet eingestellt werden. <sup>4</sup>Ort und Zeit der Auslegung sowie die betreffende Internetadresse sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist auf Kosten des Trägers der Planung oder Maßnahme ortsüblich bekannt zu machen. <sup>5</sup>Nach Beendigung der Auslegung kann eine Erörterung oder eine Anhörung der Öffentlichkeit unter Beteiligung des Trägers der Planung oder Maßnahme erfolgen. <sup>6</sup>Die Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen können sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu der Planung oder Maßnahme schriftlich oder elektronisch äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. <sup>7</sup>Die eingegangenen Äußerungen leitet die Gemeinde an die Landesplanungsbehörde weiter. <sup>8</sup>Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(8) Bei Raumordnungsverfahren für Planungen und Maßnahmen der in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Art führt die Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

(9) Wird für eine Planung oder Maßnahme ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, können beide Verfahren miteinander verbunden werden.

(10) <sup>1</sup>Der raumordnerische Entscheid ist von den in § 4 Abs. 2 und 3 ROG genannten Stellen und Personen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und

sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Pflicht, Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. <sup>3</sup>Ist nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ergehen des raumordnerischen Entscheids ein Zulassungsverfahren eingeleitet oder bei zulassungsfreien Planungen und Maßnahmen mit deren Verwirklichung begonnen worden, so ist der raumordnerische Entscheid zu überprüfen.

(11) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

## **Landesstraßengesetz vom 1. August 1977**

### **§ 3 Einteilung der öffentlichen Straßen**

Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer raumordnerischen Funktion, in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung), das sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind,
2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluß der Gemeinden an Bundes- oder Landesstraßen sowie an Eisenbahnhaltstellen, Schiffsliegeplätze und ähnliche Einrichtungen in der Weise dienen, dass jede Gemeinde wenigstens mit einer nicht in ihrer Baulast stehenden Straße an die genannten Verkehrswege oder -einrichtungen angeschlossen ist,
3. Gemeindestraßen und sonstige Straßen:
  - a) Gemeindestraßen sind Straßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen.
  - b) Sonstige Straßen sind:
    - aa) Geh- und Radwege, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 zu einer Straße gehören (selbständige Geh- und Radwege), und
    - bb) Straßen, die nicht von einer Gebietskörperschaft dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4 Straßenplanungen**

(1) <sup>1</sup>Bei der Linienführung der Straßen sind die Erfordernisse der Raumordnung und des Verkehrs sowie die Belange der Ortsplanung, der Wasserwirtschaft, der Bodennutzung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Denkmalpflege und der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Straßenbaubehörden beteiligen bei Straßenplanungen rechtzeitig die zuständigen Behörden der Landesplanung. <sup>3</sup>Diese führen das Raumordnungsverfahren nach § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) oder die vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 LPIG durch; das Ergebnis dieses Verfahrens ist bei der Planfeststellung zu beachten.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten, die überörtliche Belange berühren, entscheidet die oberste Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde.

### § 5 Planfeststellung

(1) <sup>1</sup>Landes- und Kreisstraßen sowie dem überörtlichen, insbesondere touristischen Verkehr dienende selbstständige Geh- und Radwege dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. <sup>2</sup>Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit abzuwägen. <sup>3</sup>In die Planfeststellung können die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes notwendigen Maßnahmen und Lärmschutzanlagen einbezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) ersetzen die Planfeststellungen nach Absatz 1. <sup>2</sup>Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach Absatz 6 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

<sup>2</sup>Die anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilte Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

(4) <sup>1</sup>Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

<sup>2</sup>Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach Absatz 6 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(5) <sup>1</sup>Die oberste Straßenbaubehörde kann bei Gemeindestraßen und bei nicht dem Absatz 1 Satz 1 unterfallenden sonstigen Straßen auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast für die Durchführung von Baumaßnahmen die Planfeststellung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorschreiben, wenn es sich um Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit ein Bebauungsplan nach § 9 BauGB oder ein Flurbereinigungsplan nach § 58 des Flurbereinigungsgesetzes vorliegt.

(6) <sup>1</sup>Für die in Anlage 1 Nr. 3.1 bis 3.5 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben ist, wenn die zur Bestimmung ihrer Art jeweils genannten Merk-

male vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. <sup>2</sup>Das Verfahren muss insoweit den geltenden Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. <sup>3</sup>Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen einer Planfeststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 durchzuführen, soweit nicht ein Bebauungsplan nach § 9 BauGB vorliegt. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>5</sup>Für die Bestimmung der Linienführung nach § 4 ist § 15 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

### **§ 11 Umfang der Straßenbaulast**

(1) <sup>1</sup>Die Straßenbaulast umfasst alle den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung oder die Wiederherstellung der Straße betreffenden Aufgaben. <sup>2</sup>Im Falle der Zerstörung der Straße, auch durch höhere Gewalt, umfasst die Straßenbaulast die Beseitigung der Trümmer sowie die Erneuerung oder Wiederherstellung der Straße. <sup>3</sup>Der Träger der Straßenbaulast hat die Straße nach seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. <sup>4</sup>Soweit er hierzu nach seiner Leistungsfähigkeit außerstande ist, hat er auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Warnzeichen hinzuweisen, soweit nicht bereits nach der Straßenverkehrsordnung Maßnahmen getroffen werden.

(2) Der Träger der Straßenbaulast soll nach besten Kräften über die ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen von Schnee räumen und bei Schnee- oder Eisglätte streuen.

(3) <sup>1</sup>Der Träger der Straßenbaulast hat die Straßen nach den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung zu bauen; beim Neu- oder Ausbau von Straßen sind die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen. <sup>2</sup>Behördlicher Überwachung und Abnahme durch andere Behörden bedarf es nicht, wenn die Baumaßnahmen unter verantwortlicher Leitung der staatlichen Straßenbaubehörde ausgeführt werden. <sup>3</sup>§ 100 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Straßenbaubehörde kann Prüfaufgaben, die ihr im Rahmen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 obliegen, nach den für die Bauaufsichtsbehörde geltenden Vorschriften auf sachverständige Personen oder Stellen übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.

(5) <sup>1</sup>Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Träger dem neuen Träger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den Grunderwerb durchgeführt hat. <sup>2</sup>Verbindlichkeiten aus früheren Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem bisherigen Träger der Straßenbaulast erwachsen sind, gehen, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, nicht auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

(6) <sup>1</sup>Das für den Straßenbau zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Mindestvoraussetzungen für den Neu- oder Ausbau der Straßen festsetzen; eine Rechtsverordnung über Mindestvoraussetzungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 ergeht im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich insoweit berührt wird. <sup>2</sup>Bei Gemeindestraßen ist das Einvernehmen mit dem für die kommunalen Gebietskörperschaften zuständigen Ministerium herzustellen.

## **§ 12 Straßenbaulast für Landesstraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten**

(1) Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen ist das Land.

(2) Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) <sup>1</sup>Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind die Gemeinden ab 80 000 Einwohnern. <sup>2</sup>Maßgebend ist die durch Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. <sup>4</sup>Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. <sup>5</sup>In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Land oder einem Landkreis oblag, mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung.

(4) Eine Gemeinde mit mehr als 50 000 aber weniger als 80 000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde verlangt. Absatz 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeinden haben Bau, Ausbau oder Änderung einer Ortsdurchfahrt im Benehmen mit den Straßenbaubehörden durchzuführen, die für die anschließenden Strecken der Straße zuständig sind; dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

(6) <sup>1</sup>Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. <sup>2</sup>Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(7) <sup>1</sup>Die Straßenbaubehörde setzt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast Anfangs- und Endpunkte der Ortsdurchfahrt fest. <sup>2</sup>Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Straßenbaubehörde.

(8) <sup>1</sup>Führt eine Ortsdurchfahrt über Straßen oder Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die anschließenden Strecken der Landes- oder Kreisstraßen, so legt die Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt fest. <sup>2</sup>Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Straßenbaubehörde.

(9) <sup>1</sup>Soweit dem Land oder den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, hat die Gemeinde die Baulast für Gehwege, Plätze und Parkplätze. <sup>2</sup>Für Radwege gilt Satz 1 insoweit, als diese nicht auf den anschließenden Strecken der Landes- oder Kreisstraßen vorhanden oder vorgesehen sind.

(10) <sup>1</sup>Erfolgt die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. <sup>2</sup>Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll jeweils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. <sup>3</sup>Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast. <sup>4</sup>Auf bestehende Vereinbarungen findet § 60 VwVfG Anwendung.

### **§ 48 Aufgaben und Hoheitsverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Der Straßenbaubehörde obliegen die Durchführung des Straßenbaues und der Unterhaltung sowie die Verwaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen. Sie hat die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen. <sup>2</sup>Soweit diese Maßnahmen den Träger der Straßenbaulast finanziell belasten, sind sie im Benehmen mit diesem vorzunehmen.

(2) Der Bau, die Unterhaltung und die Verwaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen sowie die Überwachung ihrer Verkehrssicherheit obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung öffentlicher Gewalt.

(3) <sup>1</sup>Das für den Straßenbau zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsvereinbarung den Bau, die Unterhaltung und die Verwaltung einzelner Abschnitte von im Bereich der Landesgrenze verlaufenden Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen auf die Straßenbaubehörden eines anderen Bundeslandes zu übertragen oder diese Aufgaben in einem anderen Bundesland zu übernehmen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Betreuung eines Straßenzugs geboten ist. <sup>2</sup>Die Verwaltungsvereinbarung ist jeweils im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

### **§ 49 Straßenbaubehörden**

(1) Oberste Straßenbaubehörde ist das für den Straßenbau zuständige Ministerium.

(2) Obere Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität.

(3) Untere Straßenbaubehörde ist

1. der Landesbetrieb Mobilität für Straßen in der Baulast des Bundes, des Landes und der Landkreise,
2. die Gemeindeverwaltung für Straßen einschließlich der Bundesstraßen in der Baulast der Gemeinden,
3. der Träger der Straßenbaulast für sonstige Straßen. Ist der Träger der Straßenbaulast eine Person des bürgerlichen Rechts, so ist die Straßenaufsichtsbehörde zugleich untere Straßenbaubehörde.

(4) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Straßenbaubehörden bei der Ausführung dieses Gesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bestimmt das für den Straßenbau zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.



(5) <sup>1</sup>Den Landkreisen sind für das gesamte Kreisgebiet auf Antrag Planung und Bau der Kreisstraßen sowie der hierfür erforderliche Grunderwerb oder einzelne dieser Aufgaben zu übertragen. <sup>2</sup>Wird der Antrag auf einen Teil der einzelnen Aufgaben oder auf einzelne Straßenzüge beschränkt, so können diese Aufgaben den Landkreisen übertragen werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Straßenbaubehörden nicht beeinträchtigt wird.

(6) <sup>1</sup>Gemeinden kann für Ortsdurchfahrten, die nicht in ihrer Baulast stehen, auf Antrag die Durchführung von Aufgaben der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast übertragen werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Bundesstraßen.